

3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An der Altenstadter Straße“

Begründung

Az.: 610-5-40.3

A) Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau hat in seinen Sitzungen am 30.05.2000 und 12.09.2000 beschlossen, den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „An der Altenstadter Straße“ zu ändern. Die Änderung soll in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

B) Lage, Höhenentwicklung und Beschaffenheit des Baugebietes:

Lage:

Das Gebiet liegt im Nordwesten Schongaus an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Altenstadt. Es wird im Süden von der Carl-Maria-von-Weber-Straße, im Westen von der Umgehungsstraße (B 17 neu), im Norden von der Staatsstraße 2014 und im Osten von der Schönlinder Straße begrenzt.

Höhenentwicklung:

Bei dem Gebiet handelt es sich um im wesentlichen ebenes Gelände.

Beschaffenheit des Untergrundes:

Der Untergrund besteht aus Kies und bildet einen tragfähigen und sicheren Baugrund.

C) Geplante bauliche Nutzung:

Durch die Änderung sollen lediglich die Baugrenzen von ursprünglich 15 m Abstand zur Altenstadter Straße auf nunmehr 10 m und von 6 m Abstand zur Schönlinder Straße auf nunmehr 4 m verringert werden und den Gewerbebetrieben mehr Flächen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Ausstellungsflächen).

Durch die Verlegung der Baugrenzen werden teilweise Flächen in das Baufenster einbezogen, für die bisher Stellplatzflächen festgesetzt waren. Die notwendigen Stellplätze können jedoch auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden.

D) Ver- und Entsorgung, Erschließung:

Die geplante Erweiterung der Bauräume bedingt keine Änderung der bestehenden Erschließungseinrichtungen.

Schongau, den 21.02.2002
STADT SCHONGAU


Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister